

# Satzung des Katholischen Burschenvereins Sankt Wolfgang

Folgende Vereinssatzung wird vom Katholischen Burschenverein Sankt Wolfgang zur ordentlichen Abwicklung des Vereinslebens beschlossen.

## § 1 – NAME, RECHTSFORM, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein nennt sich Katholischer Burschenverein Sankt Wolfgang  
Erstmals gegründet 19.11.1922, wiedergegründet am **24.04.2015**  
beim Gasthaus Wimmer in Klaus.
- (2) Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist: 84427 Sankt Wolfgang Landkreis Erding.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 – ZIELE UND AUFGABEN

- (1) Ziele des Burschenvereins sind insbesondere die Pflege des Vereins- und Gesellschaftslebens, sowie die der Kameradschaft. Die Förderung der Kultur und des traditionellen bayerischen Brauchtums im Verein als auch im Ort, sowie die Teilnahme am kirchlichen Gemeindeleben, zählen ebenfalls zu den Aufgaben des Vereins.

## § 3 – MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Der Antragsteller muss männlich, mindestens **18 Jahre** alt und in der Gemeinde Sankt Wolfgang wohnhaft sein. Die Aufnahme Auswärtiger wird von der Vorstandschaft mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist möglich, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, den Zielen oder Ansehen des Vereins schadet. Der Ausschluss wird von der Vorstandschaft mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen.
- (4) Mit dem Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft
- (5) Mitglieder des Vereins können sein:

### **Aktives Mitglied ist:**

wer die Zustimmung der Vorstandschaft erhält, den Jahresbeitrag bezahlt hat, sowie aktiv am Vereinsleben teilnimmt.

### **Passives Mitglied wird:**

wer dies schriftlich bei der Vorstandschaft äußert, dadurch halbiert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag und die Teilnahme am aktiven Vereinsleben erlischt.

### **Fördermitglied kann:**

jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden.  
Der Mindestbeitrag für die Mitgliedschaft beträgt die Hälfte des aktuellen Jahresbeitrags.

### **Ehrenmitglied wird:**

durch die Vorstandschaft vorgeschlagen und bedarf der Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung.

## § 4 – MITGLIEDSBEITRAG

- (1) Der Jahresbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt aktuell 40€/Jahr.

## § 5 – Organe des Vereins

### **Organe des Vereins sind:**

- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung
- Der Kassenprüfer

## **§ 6 – VORSTANDSCHAFT**

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1. Vorstand**
- 2. Vorstand**
- Kassier**
- Schriftführer**
- 1ter Beisitzer**
- 2ter Beisitzer**
- 3ter Beisitzer**

- (2) Die Vorstandschaft wird in schriftlicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt.
- (3) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Die Vorstände bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandschaft im Amt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist zu gleichen Teilen stimmberechtigt.
- (5) Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft ist gegeben wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft ist nicht beschlussfähig wenn keiner der beiden Vorstände anwesend ist.
- (6) Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch seinen 1. und 2. Vorstand jeweils einzeln vertreten. Beide sind Vorstand im Sinne des §26 BGB
- (7) Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der 1. Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Nur bei Verhinderung des 1. Vorstands darf der 2. Vorstand von seiner Vertretungsbefugnis alleine Gebrauch machen. Der Vorstand benötigt zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art, mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00€ für den Einzelfall, die vorherige Zustimmung der übrigen Vorstandschaft. Übersteigt der Geschäftswert für die Rechtsgeschäfte jeglicher Art für den Einzelfall, den Betrag in Höhe von 5.000,00€ ist zusätzlich die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Bei Dauerschuldverhältnissen gilt, dass es bis zum Jahresgeschäftswert von bis zu 5.000,00€ die vorherige Zustimmung der übrigen Vorstandschaft bedarf, bei einem Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00€ wird die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.
- (8) Die Vorstände sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangenen, zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen einem Dritten zufügt. Die Vorstände oder ein Mitglied der Vorstandschaft haften nur für verursachte Schäden bei Vorliegen eines Vorsatzes oder bei grober Fahrlässigkeit. Ist strittig wer den Schaden verursacht hat, so trägt der Verein die Beweislast, dass der Vorstand den Schaden vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit verursacht hat.
- (9) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 7 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins oder des Vorstands es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der aktiven Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vor dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einladung aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bis spätestens 14 Tage vorher. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.

(3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Beschlussfähigkeit ist erst ab 15 stimmberechtigten Personen inklusive Vorstandschaft gegeben. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, aktiven Mitglieder zu gleichen Anteilen.

## **§ 8 – KASSENFÜHRUNG**

- (1) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, eine Jahresrechnung zu erstellen und diese bei der Mitgliederversammlung vorzutragen. Zusätzlich hat er den übrigen Vorständen Einblick in die finanzielle Lage des Vereins zu ermöglichen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen durch den 1. Vorstand – bei Verhinderung durch den 2. Vorstand - geleistet werden.

## **§ 9 – KASSENPRÜFUNG**

- (1) Die Jahresrechnung des Kassiers ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden. Über die Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung durch Akklamation gewählt.

## § 10 – SCHRIFTFÜHRUNG

- (1) Der Schriftführer führt Protokoll über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Es ist ein Tätigkeitsbericht anzufertigen, der bei der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

## § 11 – VERMÖGENSWIRTSCHAFT

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattungen aus dem Vereinsvermögen oder Teile davon.

## § 12 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Der Verein kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu müssen mehr als 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Bei Insolvenz gelten die Regelungen des bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die KLJB Sankt Wolfgang. Für den Zeitraum von fünf Jahren nach Auflösung des Vereins, ist das Vermögen von der KLJB Sankt Wolfgang treuhänderisch zu verwalten und bei Wiedergründung des katholischen Burschenvereins Sankt Wolfgang innerhalb des 5-jährigen Zeitraums an den Folgeverein zu übertragen. Nach Ablauf des 5-Jahreszeitraums steht das vorhandene Vermögen der KLJB Sankt Wolfgang frei zur Verfügung.

## § 13 – SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand darf eigenständig eine Satzungsänderung durchführen, wenn der Punkt vom Registergericht oder der Finanzverwaltung bemängelt wird.

## § 14 – TRAUUNGEN/BEERDIGUNGEN

- (1) Die Fahnenabordnung des Katholischen Burschenverein Sankt Wolfgang beteiligt sich an der kirchlichen Trauung eines Mitglieds, **nur nach schriftlicher Einladung** des Brautpaares.
- (2) **In Kenntnis** vom Ableben eines Mitglieds, beteiligt sich die Fahnenabordnung an dessen Beerdigung.

## § 15 – SATZUNGSBESTIMMUNG

- (1) Diese Satzung setzt alle früheren Satzungen außer Kraft.
- (2) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.2017 im Gasthaus Faltermeier in Sankt Wolfgang einstimmig angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2015 außer Kraft

Sankt Wolfgang, den 21.04.2017

Thomas Döller

Martin Käsmeyer

Anton Lohmaier

-----

-----

-----

Bernhard Weilhhammer

Stefan Hofinger

Markus Greipel

-----

-----

-----

Stefan Brandlhuber

-----